

**Geschäftsordnung  
des StudierendenRates der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig  
(Hochschule für angewandte Wissenschaften)**

**Vom 28. Januar 2008 in der geänderten Fassung vom 20.04.2016**

Aufgrund von § 11 Abs. 5 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (Hochschule für angewandte Wissenschaften) vom 13. Januar 2010 in der geänderten Fassung vom 05.08.2015 hat der StudierendenRat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (Hochschule für angewandte Wissenschaften) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriffe
- § 2 Sitzungsleiter
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Antrags – und Ladungsfrist
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Anträge zum Verfahren
- § 7 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichung
- § 8 Schlussvorschriften

**§ 1  
Begriffe**

- (1) Als Sitzung wird im Folgenden eine Sitzung des StudierendenRats der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (Hochschule für angewandte Wissenschaften) bezeichnet.
- (2) Als Stimmberechtigte werden im Folgenden die Mitglieder des StudierendenRates nach § 8 der Grundordnung bezeichnet.
- (3) Als Verfahren wird im Folgenden die Art und Weise der Durchführung der Sitzung des StudierendenRates der HTWK Leipzig bezeichnet.
- (4) Unter der Ausübung der Ordnungsgewalt werden im Folgenden insbesondere alle Anordnungen und Maßnahmen bezeichnet, die den störungsfreien Ablauf, die Sauberkeit des Sitzungssaales und die Sicherheit der Sitzung gewährleisten, sowie die Personen- und Sachschäden verhindern.
- (5) Als Diskussion wird im Folgenden ein Gespräch bezeichnet, in dem zu den unterschiedlichen Standpunkten Für- und Wider-Argumente zu einer These in kurzen Reden vorgetragen werden. Sie hat das Ziel die Lösung eines Problems oder einen Kompromiss zu erarbeiten oder eine Fragestellung zu beantworten. Folgt der Diskussion eine Abstimmung so wird sie im Folgenden als Debatte bezeichnet.
- (6) Als Anfrage wird im Folgenden eine auf wenige Punkte begrenzte Fragestellung bezeichnet. Sie ist kurz und bestimmt zu fassen und darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten.

**§ 2  
Sitzungsleitung**

- (1) Die Sitzungsleitung obliegt den Sprecher\*innen. Wenn es Sie nicht gibt oder sie verhindert sind, wird diese von der stimmberechtigten Person wahrgenommen, welche die meisten Semester in Gremien der Verfassten Studierendenschaft vorweisen kann. Sie kann auch eine andere Sitzungsleitung bestimmen oder wählen lassen.  
Diese bestellt eine Protokollführung.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.  
Alle Anwesenden unterstehen ihrer Ordnungsgewalt.
- (3) Sie hat das Recht, einen Antrag nach ihrem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen. Sie kann die Redezeit begrenzen, eine\*n Redner\*in zur Sache oder zur Form rufen. Kommt ein\*e Redner\*in einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Sitzungsleitung das Wort entziehen.

- (4) Die Sitzungsleitung hat zusätzlich zu der Protokollführung den Wortlaut der Beschlüsse, ihr Abstimmungsergebnis und bei Finanzanträgen die Höhe des Antrages zu protokollieren.
- (5) Bei Diskussionen oder Beschlüssen, die Sitzungsleitung selbst betreffend, hat sie die Sitzungsleitung abzugeben.
- (6) Die Sitzungsleitung hat das Verfahren neutral durchzuführen.

### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von den Sprecher\*innen aufgestellt. Sie wird gemeinsam mit der Einladung und den eventuell erforderlichen Anlagen zur Tagesordnung per Mail und/oder Link an alle Stimmberechtigten versendet.
- (2) Beratungsgegenstände, die erst nach der Bekanntgabe der Tagesordnung vorgeschlagen werden, können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Letzter Punkt der Tagesordnung ist jeweils - ohne dass es einer förmlichen Aufnahme in die Tagesordnung bedarf - der Punkt "Sonstiges".  
Unter "Sonstiges" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Unter dem Punkt "Inforundlauf" oder "Informationen" sind nur Anfragen und die Redebeiträge der Vortragenden des betreffenden Unterpunktes zugelassen. Die Sitzungsleitung muss mindestens von jedem Stimmberechtigten eine Anfrage zulassen. Die Redebeiträge der Vortragenden müssen sich auf ihren Unterpunkt beziehen. Die Vortragenden haben in ihrem Unterpunkt das Recht direkt zu antworten. Ferner können sie bis zum Schluss des Tagesordnungspunktes "Inforundlauf" oder "Informationen" die Redebeiträge ihrer Unterpunkte am Schluss der Anfragen eines jeden Unterpunktes ergänzen. Die Sitzungsleitung muss dann mindestens eine weitere Anfrage zu der Ergänzung zulassen.

### **§ 4 Antrags – und Ladungsfrist**

- (1) Regulär sind alle Anträge bis acht Tage vor der nächsten StuRa-Sitzung bei der Sitzungsleitung, digital oder in Papierform, einzureichen.
- (2) Finanzanträge sollten zu Prüfungszwecken zehn Tage vor der nächsten StuRa-Sitzung beim Referat Finanzen eingereicht werden.
- (3) Bei Fristversäumnis können Anträge, die keine Finanzanträge sind, zu Beginn der Sitzung auf Beschluss des Plenums in die Tagesordnung aufgenommen werden.

### **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Anträge zum Verfahren sind offen abzustimmen.
- (2) Die Geheime Abstimmung ist auf Verlangen eines Stimmberechtigten durchzuführen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Satzung der Verfassten Studierendenschaft oder eine andere Ordnung der Verfassten Studierendenschaft nichts anderes bestimmen. Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 6**

## **Anträge zum Verfahren**

- (1) Eine Wortmeldung zum Verfahren erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln. Eine Rede, eine Wahl oder Abstimmung darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zum Verfahren dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung des zur Behandlung anstehenden Gegenstandes beziehen.
- (2) Anträge zum Verfahren sind insbesondere die folgenden:
  1. auf Beendigung der Sitzung,
  2. auf Vertagung der Sitzung,
  3. auf Neuwahl der Sitzungsleitung,
  4. auf Unterbrechung der Sitzung,
  5. auf Streichung eines Tagesordnungspunktes,
  6. auf Begrenzung der Redezeit,
  7. auf Schluss der Redner\*innenliste,
  8. auf geheime Abstimmung,
  9. auf Erstellung eines Meinungsbildes,
  10. auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
  11. auf Überprüfen der Beschlussfähigkeit,
  12. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  13. auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
  14. auf Herstellung der Öffentlichkeit,
  15. Zulassung Einzelner zu nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten
  16. auf sofortige Wiederholung einer Beschlussfassung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder objektiver Unklarheit über den Inhalt des Beschlusses,
  17. auf sofortige Gegenrede.
- (3) Bei Vorliegen mehrerer Verfahrensanträge werden diese entsprechend der Reihenfolge gemäß Absatz 2 behandelt. Wird der Antrag auf Schluss der Redner\*innenliste gestellt, so nennt die Versammlungsleitung die Namen der Personen, die sich noch zu Wort gemeldet haben, und lässt danach über den Antrag abstimmen. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes hat zur Folge, dass der Beratungspunkt Teil der Tagesordnung der nächsten Sitzung des StudierendenRates wird, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes beschlossen. Gleiches gilt sinngemäß bei Vertagung der Sitzung.
- (4) Nach einem Antrag zum Verfahren ist höchstens eine Gegenrede zugelassen. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.
- (5) Wird ein Tagesordnungspunkt geschlossen, zu dem die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, ist die Öffentlichkeit wieder zugelassen.
- (6) Vor Schluss der Redeliste ist allen Stimmberechtigten, der zu dem Tagesordnungspunkt noch nicht gehört wurde, Gelegenheit zu geben sich noch auf die Redeliste setzen zu lassen.
- (7) Gegen alle Entscheidungen der Sitzungsleitung kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der StudierendenRat.
- (8) Für die Anträge Nummer 3 und 13 ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

## **§ 7**

### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Ist in einer Sitzung strittig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie eine Lücke zu schließen ist, so kann die Auslegungsfrage mit Wirkung für den aktuellen Tagesordnungspunkt durch den StudierendenRat mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden.

## **§ 7**

### **Schlussvorschriften**

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des StudierendenRates mit 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten geändert werden.

Diese Geschäftsordnung wurde am 28. Januar 2008 beschlossen, am 20.04.2016 mit Änderungen versehen und tritt am 20.04.2016 in Kraft.